

## Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Februar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 52ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 43, S. 36), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden im zweiten Spiegelstrich unter der Überschrift „2. Studienjahr“, die Wörter „European Economic Integration“ durch die Wörter „Economics of European Integration“ ersetzt.
2. Die Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitts B „Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Tabelle unter der Überschrift „Ad 4 Wahlpflichtbereich Methods“ wird folgende Zeile angefügt:

4h	Empirical Labour Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
----	----------------------------	-----	---	----	--	--

- b) Der Tabelle unter der Überschrift „Ad 6 Wahlpflichtbereich Economics of European Integration“ werden folgende Zeilen angefügt:

6e	Industrial Organization	2-3	4	10		Klausur (120 Minuten)
6f	Health Economics	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)

- c) Die Tabelle unter der Überschrift „Ad 7 Wahlpflichtbereich Economic Analysis“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Zeilen 2 (Modul 7a), 3 (Modul 7b) und 4 (Modul 7c) werden gestrichen.
- bb) In der neuen Zeile 2 wird in Spalte 1 die Angabe „7d“ durch die Angabe „7a“ ersetzt.
- cc) In der neuen Zeile 3 wird in Spalte 1 die Angabe „7e“ durch die Angabe „7b“ ersetzt.

3. Die Nummer 3 „Studienschwerpunkte § 3 (3)“ des Abschnitts B „Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz „European Labour Markets and Innovation“ werden die Wörter „7b (Empirical Labour Economics)“ durch die Wörter „4h (Empirical Labour Economics)“ ersetzt.
- b) Im Absatz „European Social Security and Health Systems“ werden die Wörter „7c (Health Economics)“ durch die Wörter „6f (Health Economics)“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher